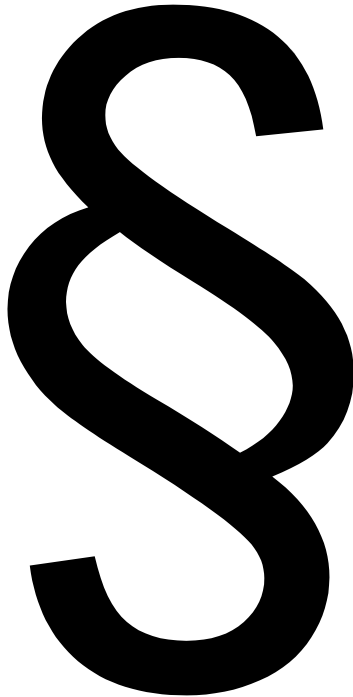


SATZUNG DES ARBEITSKREISES BUNKERFORSCHUNG



SATZUNG ARBEITSKREIS BUNKERFORSCHUNG DES GESCHICHTSVEREINS BIETIGHEIM-BISSINGEN E.V.

§ 1 Name, Stellung zum Geschichtsverein

Der Arbeitskreis tritt als „Arbeitskreis Bunkerforschung“ auf und ist Teil des Geschichtsvereins Bietigheim-Bissingen. Der Arbeitskreis ist keine juristische Person und ist entsprechend in keinem Vereinregister eingetragen. Die geführte Arbeitskreiskasse unterliegt der Einsicht und Prüfung des Kassenverwalters des Geschichtsvereins.

§ 2 Zweck des Arbeitskreises

Aufgabe des Arbeitskreises ist der Erhalt des Museumsbunkers Ro 1 und die Pflege der Geschichte und Technik der Neckar-Enz-Stellung. Außerdem hat sich der Arbeitskreis folgende Ziele gesetzt:

- ▶ Öffnungstage am Museumsbunker Ro 1
 - 3 feste Öffnungstage im Jahr (1. Sonntag im April/Juli/September)
 - Tag des offenen Denkmals nach Abstimmung*
 - Besuchergruppen nach Abstimmung*
* im Rahmen einer Arbeitskreisversammlung
- ▶ thematisch begrenzte Aktionstage im Rahmen der Öffnungstage oder beim Tag des offenen Denkmals
 - thematische Begrenzung:
deutscher Festungsbau 1919 bis 1945
im Detail: Bauwerke (Technik), taktische/strategische Hintergründe, Bewaffnung, Einrichtung/Ausrüstung, Bauwerksgeschichte (in Text und Bild; in Form von Exponaten)
Kriegsende 1945 in der Neckar-Enz-Stellung (in Text und Bild; ohne Exponate)
- ▶ Bunkerspaziergänge in der Neckar-Enz-Stellung
- ▶ Informationstafeln in der Neckar-Enz-Stellung
- ▶ Exkursionen (Arbeitskreisausflüge)
- ▶ Vorträge und Informationsveranstaltungen mit/ohne Publikum innerhalb der thematischen Begrenzung

Änderungen/Ergänzungen zu den Zielen des Arbeitskreises können innerhalb einer ordentlichen Arbeitskreisversammlung einstimmig (ohne Gegenstimme) beschlossen werden (§ 10 hat keine Gültigkeit).

§ 3 Mitgliedschaft

- ▶ Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
- ▶ Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Geschäftsführer des Arbeitskreises einzureichen.
- ▶ Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung.
- ▶ Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag zum Jahresende bzw. nach wiederholter erfolgloser Anmahnung zur Zahlung des Mitgliedbeitrags (passives Mitglied).
- ▶ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zustimmung der beiden Vereinsorgane erfolgen (2/3-Mehrheit bei Arbeitskreisversammlung und Einstimmigkeit im Arbeitskreisvorstand).

- ▶ Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - ▶ passives Mitglied
 - keine Teilnahme an Arbeits- und Öffnungstagen
 - Teilnahme an Arbeitskreisversammlungen, Exkursionen, Bunker-spaziergängen und Vorträgen des Arbeitskreises
 - jährlicher Mitgliedsbeitrag über 25 €
 - eingeschränktes Stimmrecht (kein Stimmrecht zu Sachverhalten rund um den Museumsbunker, Stimmrecht zu Fragen der Exkursionen, Bunkerspaziergängen und Vorträgen des Arbeitskreises bei aktiver Teilnahme)
 - ▶ aktives Mitglied
 - Teilnahme an mindestens 2 Arbeits- und 2 Öffnungstagen im Jahr (Arbeitstag ≠ Öffnungstag)
 - Teilnahme an Arbeitskreisversammlungen, Exkursionen, Bunker-spaziergängen und Vorträgen des Arbeitskreises
 - kein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - volles Stimmrecht (Stimmrecht zu Sachverhalten rund um den Museumsbunker, Stimmrecht zu Fragen der Exkursionen, Bunkerspaziergängen und Vorträgen des Arbeitskreises bei aktiver Teilnahme)

§ 4 Organe des Arbeitskreises

- a) Vorstand
- b) Arbeitskreisversammlung

§ 5 Vorstand des Arbeitskreises

- ▶ Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem technischen Leiter und dem Kassierer.
- ▶ Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre im Rahmen der ordentlichen Arbeitskreisversammlung.
- ▶ Der Kassierer muss jährlich durch einen arbeitskreisinternen Kassenprüfer entlastet werden und hat dem Kassenverwalter des Geschichtsvereins Einsicht zu gewähren.

§ 6 Arbeitskreisversammlung

- ▶ Der Vorstand hat jährlich für Oktober/November eine ordentliche Arbeitskreisversammlung einzuberufen.
- ▶ Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Arbeitskreisversammlung nach schriftlicher Nennung des Grundes einberufen.
- ▶ Die Einladung zur Arbeitskreisversammlung muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form mit einer Tagesordnung zukommen.
- ▶ Anträge müssen mindestens eine Stunde vor Beginn der Arbeitskreissitzung eingereicht werden (Ausnahme: Anträge zu Satzungsänderungen).

§ 7 Verhalten im Arbeitskreis

- ▶ Jedes Arbeitskreismitglied hat in ziviler Kleidung und nüchtern (im alkoholischen Sinne) bei den Arbeitskreisveranstaltungen aufzutreten.
- ▶ Jedes Arbeitskreismitglied verpflichtet sich die Geschichte und Technik der Bunker wertneutral und sachlich richtig darzustellen.
- ▶ Politische Äußerungen und kontroverse geschichtliche Diskussionen sind unzulässig.

§ 8 Eigentumsverhältnis

- ▶ Eigentümer des Museumsbunkers Ro 1 ist die Stadt Bietigheim-Bissingen.
- ▶ Nutzer des Museumsbunkers Ro 1 ist der Geschichtsverein Bietigheim-Bissingen.
- ▶ Verwaltet wird der Museumsbunker Ro 1 durch den Arbeitskreis Bunkerforschung. Führungen durch den Museumsbunker sind nur in Absprache mit dem Vorstand des Arbeitskreises zulässig.
- ▶ Im Museumsbunker Ro 1 befindliches Inventar ist entsprechend den Inventarlisten und den Nutzungsverträgen Eigentum des jeweiligen Arbeitskreismitgliedes bzw. Eigentum des Geschichtsvereins Bietigheim-Bissingen.

§ 10 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung durch die ordentliche Arbeitskreisversammlung ist möglich. Voraussetzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder unter der Voraussetzung dass 2/3 der aktiven Arbeitskreismitglieder anwesend sind und die Satzungsänderung 14 Tage vor der Arbeitskreisversammlung schriftlich allen Arbeitskreismitgliedern zugänglich gemacht wurde.

§ 11 Ergänzungen zur Satzung

Neben dieser Satzung hat die Satzung des Geschichtsvereins Bietigheim-Bissingen und das Schreiben vom 28.10.1999 bezüglich der Zusammenarbeit des Geschichtsvereins mit dem Arbeitskreis Gültigkeit. Die Änderung der beiden Dokumente durch eine Arbeitskreisversammlung ist nicht möglich.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Punkte der Satzung wurden in einer ordentlichen und zwei außerordentlichen Arbeitskreisversammlungen sowie dem Rundschreiben vom 02.08.05 kommuniziert und beschlossen. Ab dem 01.01.07 hat die Satzung für das Arbeitskreisleben Gültigkeit.